

3.6 Spesenreglement

Letzte Änderung vom Vorstand bewilligt am: 5. November 2013

Grundsätzlich wird der Fussballclub Bülach ehrenamtlich geführt. Dieses Reglement bestimmt für nachfolgend genannte Funktionen und Tätigkeiten die Beträge für Entschädigungen, Honorare und Spesen.

3.6.1 Allgemeine Bestimmungen

Gültigkeit

Entschädigungen, Spesen und Honorare werden nur auf der Basis dieses Reglements ausbezahlt. Es gilt für alle Funktionen und Tätigkeitsbereiche des normalen Vereinslebens und kann nur zu Beginn einer Saison durch den Vorstand geändert werden.

Auszahlung

- Wenn nichts anderes vermerkt ist, werden grundsätzlich alle Beträge erst nach dem Abschluss einer Meisterschaftsrunde zur Zahlung fällig (per 31.07 und per 31.01 des laufenden Jahres).
- Ohne ausdrückliche Zustimmung des Vorstandes dürfen keine Waren und Dienstleistungen gegen Rechnungen bezogen werden. Rückerstattungen werden nur gegen Quittungen ausbezahlt.
- Auszahlungen erfolgen nur, wenn die Spesen mit dem offiziellen Spesenformular geltend gemacht werden und die nötigen Unterschriften eingeholt wurden.

Budget

- Alle nachstehenden Beträge, auch wenn die Auszahlung nicht zwingend ist, müssen bei der Erstellung des Vereinsbudgets berücksichtigt werden.

3.6.2 Mannschaften

Mannschaftsbeitrag

- Für zusätzliche Sportgetränke und Material zur medizinischen Betreuung (kein Trainingsmaterial und Verpflegungen) erhalten folgende Mannschaften Beiträge. Gegen Vorweisen der Kaufquittung werden die effektiven Kosten bis zum nachstehenden Betrag pro Mannschaft und Saison rückvergütet. Es sind unbedingt Sammelbestellungen anzustreben.
 - Aktive 1: CHF 400.--
 - Frauen 1: CHF 200.--
- Sportgetränke und Material zur medizinischen Betreuung für die übrigen Mannschaften werden nach vorgängiger Absprache mit dem Vorstand vergütet.

Turnierbeteiligungen

- Jede Mannschaft hat Anrecht auf die Teilnahme an zwei 2 kostenpflichtigen Turnieren pro Saison. Bei Turnierbeteiligungen werden die Gebühren des Veranstalters (keine Verpflegung) von der Vereinskasse gegen Quittung entschädigt.
- Pro Turnier wird maximal eine Entschädigung von 150.00 CHF zurückerstattet.

- Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen. Diese müssen zwingend schriftlich sein und vom Vorstand genehmigt werden.

Torhüter

- Für den Kauf von Torhüterhandschuhen werden keine Spesen vergütet.

Tenue-Wäsche

- Die Trainer organisieren das Waschen der Mannschaftstenues. Für das Waschen der Tenues werden keine Spesen vergütet.

3.6.3 Administration und Spielbetrieb

Spielbetrieb

- Teekochen wird mit einem Pauschalbetrag von maximal Fr. 300.- pro Saison vergütet.

Büromaterial

- Schreibpapier, Couverts, Kopierkosten, Porti und dgl. werden gegen detaillierte Aufstellungen und Kassenbelege entschädigt, sofern nicht bereits eine pauschale Spesenentschädigung ausbezahlt wird (z.B. Trainer).
- Grössere Einkäufe und Bestellungen müssen koordiniert werden und im Vorstand vor dem Kauf abgesprochen und genehmigt werden.

EDV, Telefon etc.

- Für die Benutzung von privatem IT-Equipment (Notebook, Drucker, Toner, Farbbänder etc.) sowie für weitere Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, etc.) werden nur in Ausnahmefällen Spesen rückvergütet. Diese Entschädigung ist vorwiegend für arbeitsintensive Ämter vorgesehen. Als solche verstehen sich Präsident, Leiter Finanzen, Leiter Junioren, Leiter Events und dgl. Weitere Funktionen mit speziellen Aufgaben können mit Zustimmung des Vorstandes ebenfalls in diesem Sinn entschädigt werden.

Kommissionen

- Die Entschädigung für Mitglieder von Kommissionen mit temporären Aufträgen kann vom Vorstand nach ausgewiesenem Bedarf beschlossen werden

Essen

- Für ausserordentlichen Einsatz kann der Vorstand seine Wertschätzung in Form eines gemeinsamen Essen zum Ausdruck bringen. Dabei kann ein Betrag von max. 50.00 CHF pro Teilnehmer bewilligt werden. Zur Zeit besteht eine solche Regelung für die Fussballschule und das Schülerturnier. Wobei der genaue Betrag jeweils vom Vorstand bewilligt werden muss.

3.6.4 Schiedsrichter

Offiz. Schiedsrichter des FVRZ

- Verbandsschiedsrichter, welche ihre Tätigkeit für den FC Bülach ausüben, erhalten CHF 500.- pro Saison.

- Zudem werden beim Einstieg in das Schiedsrichteramt (Neuanmeldung) die vollen Kosten für das 1. Dress gegen Vorweisen des Kassenbeleges entschädigt. Wird die Tätigkeit als Schiedsrichter vor der 2. Saison beendet, müssen die halben Dresskosten zurück bezahlt werden.
- Ab der zweiten Saison kann jeder Schiedsrichter gegen Vorweisen des Kassenbeleges bis zu einem Maximalbetrag von 200 CHF pro Saison Ersatzbeschaffungen für seine Ausrüstung tätigen.
- Bussen und Gebühren (FVRZ und SFV) resultierend aus Spielerrückgaben und anderen fehlbaren Handlungen des Schiedsrichters, welche dem FC Bülach belastet werden, sind vom bestraften Schiedsrichter zu bezahlen.

Externe Schiedsrichterspesen für geleitete Spiele

- Die anteilmässigen Spesen der offiziellen Schiedsrichter werden direkt vom Mannschaftsverantwortlichen, in der Regel vom Trainer, an den Schiedsrichter bezahlt. Nach der Vor- respektive Rückrunde wird der gesamte Betrag gegen das Vorlegen der Quittungen zurückerstattet.